

Zeitschrift:	Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Bern
Band:	22 (1926)
Heft:	3-4
Artikel:	Der Einfluss der Mediation auf die Gemeindeorganisation der Stadt Bern
Autor:	Markwalder, H.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-187550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neu ist auch ein bedeutender privater Weinvorrat, nämlich annähernd 33 Säume der Jahrgänge 1761—1768, 3½ Säume Rifwein von Aº. 1765, etwas Trusen etc. Diese Getreide- und Weinvorräte haben allein einen Wert von beinahe 1400 ₣, was mit den übrigen neuen Posten den kleinen Amtskauf auf den hohen Betrag von 3206 ₣ 18 bz. 1 xr. bringt, gegen bloss 489 ₣ 20 bz. Aº. 1765. So kam die Witwe Gruber auf einen Gesamterlös von rund 5063 ₣ oder annähernd 16,880 ₣.

N.B. Amtspatent, Entscheid der Vennerkammer vom 2. Nov. 1765 und die beiden Kaufbriefe vom 6. Nov. 1765 und 6. Nov. 1771 befinden sich im Besitz von Herrn F. Gruber-von Fellenberg, der sie mir in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt hat.

Der Einfluss der Mediation auf die Gemeindeorganisation der Stadt Bern.

Von Dr. H. Markwader, Stadtschreiber, Bern.

I. Einleitung.

Napoleon Bonaparte, erster Konsul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, leitet die Vermittlungsakte vom Jahre 1803 damit ein, dass er in seiner Proklamation an die „Schweizer“ folgende knappe Darstellung der damaligen politischen Verhältnisse in der Eidgenossenschaft gibt:

„Helvetien, der Zwietracht preis gegeben, war mit seiner Auflösung bedrohet. In sich selbst konnte es die Mittel nicht finden, um wieder zu einer verfassungsmässigen Ordnung zu gelangen. Die alte Gewogenheit der fränkischen Nation für dieses achtenswerte Volk, welches sie vor kurzem noch durch ihre Waffen vertheidigt, und durch ihre Verträge als unabhängige Macht hatte anerkennen lassen; das Interesse Frankreichs und der italienischen Republik, deren Grenzen die Schweiz bedeckt; das Ansuchen des Senats; das der demokratischen Kantone; der Wunsch endlich des gesamten helvetischen

Volkes; haben es uns zur Pflicht gemacht, als Vermittler zwischen den Partheyen aufzutreten, die es trennen.“

Napoleon berührt im Anschluss hieran die Art und Weise des Zustandekommens der Mediationsverfassung, bestehend aus den Verfassungen der damals 19 Kantone, der eigentlichen Bundesverfassung und den Einführungsbestimmungen, die mit folgender Vorrede eingeleitet werden:

„Die Ruhe der Schweiz, und der Erfolg der neuen Einrichtungen, die ins Werk zu setzen sind, erfordern, dass die nothwendigen Vorsehungen, um dieselben an die Stelle der zu Ende gehenden Ordnung der Dinge treten zu lassen, und um die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt neuen Obrigkeit zu übertragen, vor dem Einflusse der Leidenschaften bewahrt werden; dass alles, was solche anreizen und aufregen kann, davon entfernt bleibe, und dass bey ihrer Vollziehung mit Mässigung, Partheylosigkeit und Klugheit verfahren werde. Ein angemessener Gang dieses Geschäfts lässt sich aber nicht anders als von Committirten erwarten, deren Ernennung die Vermittlungsakte selbst übernimmt, und die von dem nemlichen Geiste beseelt sind, der diese Vermittlung eingegeben hat.“

Als Direktorialkanton wird für das Jahr 1803 Freiburg bestimmt und als Landammann der Schweiz Louis d’Affry bezeichnet.

Für jeden Kanton wird in Art. 4 der Einführungsbestimmungen eine Kommission von 7 Mitgliedern bezeichnet, von denen 1 Mitglied von Napoleon, die übrigen 6 Mitglieder von den zehn Schweizer-Deputierten, welche an den Mediationsverhandlungen mit Napoleon teilgenommen hatten, gewählt wurden *).

Für den Kanton Bern war die Regierungskommission zusammengesetzt wie folgt:

*) Die Namen dieser Deputierten sind: Freiburg: d’Affry Louis, Solothurn: Glutz Pierre, Uri: Jauch Emanuel, Waadt: Monnot H., Zürich: Reinhart und Usteri Paul, Graubünden: Bernegg Sprecher, Bern: Stapfer P. A., Minister der helvetischen Republik und de Watteville R., de Montbeney, Unterwalden: von Flue Ig.

Mit Ausnahme von Stapfer wurden diese Deputierten alle von Napoleon oder den übrigen Deputierten als Mitglieder der Regierungskommission ihres Heimatkantons gewählt.

von Wattenwyl, Präsident,
Koch (von Thun), Artillerie-Offizier,
von Mülinen, Sohn,
Frisching, ehemaliger Landammann,
Pfander (von Belp), Senator,
Moser (von Herzogenbuchsee), Verwalter, und
Jenner, Ex-Minister der auswärtigen Verhältnisse.

Zur Einführung der Mediationsverfassung erliess der Landammann der Schweiz, Louis d'Affry, am 10. März 1803 eine Proklamation, in der er auf die Vermittlung des ersten Konsuls der fränkischen Republik hinweist, „die den Zerwürfnissen, wovon die Schweiz bisher den betrübenden Anblick darbot, ein Ziel stecken, und das Schicksal derselben unwiderstehlich bestimmen soll.“ D'Affry erinnert daran, dass die Vermittlungsakte die Frucht langer Unterhandlungen und auf die Bedürfnisse des Volkes zugeschnitten seien, „bey welchem alles ein Ruf zu den friedlichen Genüssen eines Bestand habenden und unabhängigen Zustandes zu seyn scheinet.“

Nichts könne den verschiedenen Völkern der Schweiz anständiger sein, als das alte Bundessystem, eingeschränkt durch diejenigen Abänderungen, zu deren Annahme der Drang der Umstände und das Beispiel zweier benachbarter Mächte eingeladen haben.

Der Landammann führt ferner aus:

„Dieser neue gesellschaftliche Vertrag soll vollzogen werden: die politischen Zerwürfnisse sollen aufhören; die Leidenschaften werden zum Stillschweigen gebracht werden. Nur durch weise Willensvereinigung, durch anhaltendes Bestreben, eigennützige Anmassungen des Privatinteresses zu verdrängen, können wir den Erfolg dieser neuen Einrichtungen sichern, und dieser Erfolg allein wird unsere Unabhängigkeit bekämpfen.“

Ebenfalls am 10. März 1803 wird von der Regierungskommission des Kantons Bern die 22 Artikel enthaltende neue Verfassung des Kantons Bern öffentlich bekanntgemacht und von ihr auf Grund des Art. 4 des III. Teils der Vermittlungsakte „an Stelle der jetzt eingegangenen helvetischen Central-Regierung“ die Regierungsgewalt übernommen.

In ihrem Promulgationsdekret streift auch die Regierungskommission die damaligen Verhältnisse des Landes in folgenden plastischen Ausführungen:

„Wir bergen Uns die gewaltigen Hindernisse nicht, die Wir in unserer kurzen politischen Laufbahn antreffen werden: Allgemeine Zügellosigkeit, Partheywuth und gänzlich leere Kassen. Allein da Wir wissen, dass in der jetzigen Lage der Dinge, die Einführung der Uns durch die Mediation gegebenen Verfassung, Unser Vaterland einzig von seinem Untergang retten kann; so wird diese Ueberzeugung uns Kraft geben, und Wir hoffen, dass die gütige Vorsehung unsere reinen Absichten segnen, und jeder Verständige und Biedere in unserm Volke, uns durch Gehorsam und vaterländischen Eifer unterstützen werde.“

Unser Freystaat war reich; er ist arm geworden. Unser Volk zeichnete sich vorteilhaft aus, durch Ordnungsliebe, Friedsamkeit und Gehorsam gegen das Gesetz; die Stürme der verschiedenen Revolutionen haben Leidenschaften aller Art aufgereggt.

Von euch wird es abhangen, ob die neue Regierung so beschaffen sey, dass sie durch Klugheit, Sparsamkeit und Mässigung jene Wunden heilen könne.“

Von der Regierungskommission werden in der Folge die notwendigen Verordnungen für die Wahl der verfassungsmässigen Regierung erlassen, die am 23. April 1803 die Staatsgewalt übernommen hat.

Auch die neue Regierung erhebt in der Proklamation des Grossen Rates vom 27. April 1803 über die tiefen Wunden, welche die Revolutionsjahre dem Staate und seiner Bevölkerung geschlagen haben, bewegte Klage und fordert zu gemeinsamer Arbeit am Wiederaufbau von Ordnung und Wohlstand auf.

Sie verfügt, dass die jetzt bestehenden Kantons-Distrikts- und Gemeindebehörden bis auf weiteres beibehalten werden und der Kleine Rat an Stelle der Regierungskommission trete.

Die Gründzüge der neuen Verfassung, soweit sie uns im Rahmen dieser Arbeit interessieren, sind folgende:

Der helvetische Einheitsstaat wird wieder zum Bundesstaat mit einem Direktorialkanton an der Spitze, dessen Schultheiss gleichzeitig als Landammann der Schweiz amtet. Die Tagsatzung, zu der jeder Kanton einen Abgeordneten delegiert, dem ein oder zwei Räte beigeordnet werden können, die ihn im Falle von Abwesenheit oder Krankheit vertreten, wird wieder hergestellt. Sie beschliesst über Krieg und Frieden, schliesst Handelsverträge ab, entscheidet über Streitigkeiten zwischen den Kantonen usw.

Die Grundlage für die Neuorganisation des Kantons Bern bildet die Einteilung des Kantonsgebiets in die fünf Bezirke: Stadt Bern (das Gebiet innerhalb den Burger-Zielen), Oberland, Landgericht *), Emmental und Seeland, von denen jeder in Anlehnung an die historische Entwicklung der Zünfte in der Stadt Bern in 13 territorial abgegrenzte Zunftkreise mit einem Hauptort eingeteilt wurde. In der Stadt Bern werden die alten Zünfte, die in der Helvetik nur noch mit Bezug auf die Unterstützung ihrer Angehörigen von Bedeutung waren, wieder hergestellt.

Mitglieder dieser 65 Zünfte sind alle Burger oder Bürgersöhne der Gemeinden des Kantons, zu denen auch die französische Kolonie und die Landsassenkorporation gezählt werden, die seit Jahresfrist in dem betreffenden Zunftbezirk angesessen sind, einen unabhängigen Stand haben und in die Miliz eingeschrieben sind. Eine fernere Bedingung für die Zugehörigkeit zu einer Zunft ist für Ledige ein Alter von 30 und für Verheiratete oder solche, die es gewesen sind, von 20 Jahren; in der Stadt Bern muss sich das Zunftmitglied ausweisen können über einen Grundbesitz oder grundpfändlich versicherte Forderungen von Fr. 1000.— und auf dem Land von Fr. 500.—.

In der Verordnung über die Bildung der verfassungsmässigen politischen Zünfte vom 14. März 1803 werden die Voraussetzungen der Zunftgenössigkeit oder Stimmfähigkeit der Bür-

*) Mit Ausnahme des „Landgerichts“ ist uns die territoriale Abgrenzung der Bezirke auch heute noch geläufig. Das Landgericht setzte sich zusammen aus dem Gürbental, Wabern, Köniz, Oberbalm, Guggisberg, Schwarzenburg, Amt Laupen, Münsingen, Wichtrach, Oberdiessbach, Biglen, Worb, Muri, Höchstetten, Bolligen, Stettlen und Vechigen.

ger in Anlehnung an die Verfassung noch näher umschrieben und ausdrücklich von der Zunftgenössigkeit und vom Stimmrecht ausgeschlossen die Bevogteten und Minderjährigen, die Dienstboten und Handwerksgesellen, welche an ihrer Meister „Muss und Brot“ sind, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten, die Vergeldstagten und Ehrlosen.

Die obersten kantonalen Behörden sind der Grosse Rat von 195 Mitgliedern als Legislative, der Kleine Rat, bestehend aus 27 Mitgliedern des Grossen Rats als Vollziehungsbehörde und die beiden Schultheissen, welche abwechselnd je ein Jahr den Vorsitz im Grossen und Kleinen Rat inne haben.

Ein Staatsrat unter dem Präsidium desjenigen Schultheissen, welcher Präsident des Kleinen Rates ist, bestehend aus den zwei ältesten und den zwei jüngstgewählten Mitgliedern des Kleinen Rats und dem Seckelmeister, besorgt die Geschäfte, welche die innere und äussere Sicherheit betreffen.

Für den Bezirk Bern erforderte die Bildung der politischen Zünfte insofern eine Spezialverordnung, als eine grosse Zahl von stimmfähigen Bürgern bisher keiner Zunft angehörte und nun auf Grund der Mediationsverfassung zur Ausübung ihres Stimmrechts bei den verfassungsmässigen Wahlen ebenfalls in die 13 bestehenden Zünfte eingereiht werden musste. Die bezügliche Verordnung vom 15. März 1803 sieht eine gleichmässige Verteilung der unzünftigen Gemeindebürger auf die 13 Gesellschaften vor, die durch zwei Kommissionen, bestehend aus 6 Kommissarien, die eine für die obere und die andere für die untere Stadtgemeinde, denen auch die Einrichtung der Stimmregister übertragen ist, vorgenommen werden soll. Die nichtzünftigen Bürger erhalten zu ihrer Legitimation für die Ausübung des Stimmrechts auf der Zunft, der sie zugeteilt sind, eine Ausweiskarte mit Angabe von Name, Stand und Heimatort, und von den erwähnten zwei Kommissionen sind für die obere und untere Stadt besondere Verzeichnisse der stimmfähigen Gemeinde-Bürger und der stimmfähigen Einwohner anzulegen, aus denen die eigentlichen Zunftregister auszuziehen sind, die in alphabetischer Reihenfolge die Geschlechtsnamen der Zunftgenossen, seien sie Bürger oder Einwohner, enthalten sollen.

Neben dieser für die verfassungsmässigen Wahlen bestehenden Einteilung des Kantonsgebiets in 5 Bezirke von je 13 Zünften, nahm der Grosse Rat durch Dekret vom 3./10. Juni 1803 eine Organisation des Kantonsgebiets in 22 Aemter vor, „zur Einleitung der untergeordneten Behörden“, als welche eingeführt werden: für jeden Amtsbezirk: ein Oberamtmann, ein Amtsstatthalter, ein Amtsgericht, ein Amtsschreiber und ein Amtsweibel; für jedes Kirchspiel, das mehrere Gemeinden umfasst: ein Gericht, ein Chorgericht und ein oder mehrere Gerichtsweibel und für die Gemeinde: ein Stadtrat oder Gemeindsvorgesetzte, nebst den weiteren erforderlichen Beamten.

Bezüglich der Gemeindebehörden wird des näheren bestimmt, dass am Platz der Munizipalitäten und Gemeindskammern die vor der Revolution üblich gewesenen Stadträte und Gemeindvorgesetzten, nebst den nach den Bedürfnissen jeden Orts weiter erforderlichen Beamten wieder eingeführt werden, und zwar in soweit es die neue Verfassung zulasse, mit denselben Rechten und Pflichten wie ehedem, sowohl mit Bezug auf die Ortspolizei, das Armenwesen, die vormundschaftlichen Angelegenheiten etc., „alles jedoch unter der Oberaufsicht des betreffenden Oberamtmanns“, der auch den ersten „Vorsteher der Gemeinde“ bezeichnet.

Mit der Vollziehung dieser Verordnung wird der Kleine Rat beauftragt, und es bleiben bis zur Geschäftsübernahme durch die neuen Behörden die helvetischen Einrichtungen in Kraft.

II. Die Einsetzung der Stadtbehörden gemäss Verordnung vom 20. Juni 1803 in der Stadt Bern.

Der Kleine Rat des Kantons Bern hat mit Beschluss vom 28. April 1803 auf Antrag des Staatsrates eine Organisationskommission, bestehend aus den Ratsherren Tscharner, Fellenberg und Mutach, eingesetzt, der die Aufgabe zukam, einen Vorschlag für die Organisation des Justiz- und Verwaltungswesens auf dem Lande auszuarbeiten und „dabey sowohl von den ehemaligen noch anwendbaren Einrichtungen, als auch von

den neuen Anordnungen alles wirklich gute und brauchbare zu benutzen.“

Dieser Kommission, welche die „Verordnung zur Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons Bern“ vorbereitet hatte, wurde vom Kleinen Rat auch der Auftrag erteilt, einen Plan für die Einrichtung der Stadtbehörden zu entwerfen. Mit Beschluss des Kleinen Rats vom 5. Juli 1803 werden die Zünfte, „damit die Bürgerschaft von Bern in den Stand gestellt werde, ihre Wünsche über die Organisation des Stadt-wesens an den Tag legen zu können“, eingeladen, je „ein Ehrenmitglied aus der Zahl ihrer Vorgesetzten zu bezeichnen, die zusammen mit der Organisationskommission die neue Gemeindeorganisation ausarbeiten sollen“. Der Organisationskommission wird freigestellt, auch je zwei Mitglieder der Munizipalität und der Gemeindeskammer zu ihren Beratungen beizuziehen, sofern die von den Zünften getroffenen Wahlen auf keine Mitglieder dieser Behörden fallen sollten. Am 26. Juli 1803 wird den Zünften vom Kleinen Rat mitgeteilt, dass es den Gemeinden „mithin auch der Ortsbürgerschaft der Hauptstadt“, anheimgestellt werde, „die gutfindenden Einrichtungen für ihre innere Verfassung zu treffen, insofern selbige mit der bestehenden Ordnung nicht im Widerspruch sind“.

Die Gesellschaften werden aufgefordert, ihre der Organisationskommission beigeordneten Ausgeschossenen bis Montag den 1. August 1803 dahin zu bevollmächtigen, „sich mit selber über das Beste der hiesigen Bürgerschaft zu berathen, und den gemeinsamlich abzufassenden Organisationsplan für die innere Verfassung der Stadt Bern der Regierung zur Bestätigung und Sanktion vorzulegen“.

Am 9. August 1803 unterbreitet die durch die Delegierten der Zünfte *) erweiterte Organisationskommission dem Kleinen Rat einen Organisations-Entwurf für die Stadtverwaltung, der

*) Die bevollmächtigten Ausgeschossenen der Zünfte waren: Distelzwang: David von Wattenwyl von Petterlingen, Pfistern: L. Berseth, gew. Ohmgeldner, Schmieden: Rud. Hahn, Notar, Metzgern: Frisching, alt Landvogt von Landshut, Gerbern: C. Manuel, Oberst, Mittel-Löwen: Carl May, Schuhmachern: Ulrich, Webern: Lerber, Gesellschaftsobmann, Mohren: Joh. Bab. Flügel, Negot., Kaufleuten: Fr. Ant. Tschiffeli, Zimmerleuten: B. E. Gruber, Affen: J. A. Jenner, Schiffleuten: Bernhard Stauffer.

am 12. August 1803 dem Staatsrat zur Begutachtung überwiesen wird. Am selben Tage noch beschäftigt sich der Kleine Rat mit der „abgerathenen Organisation der Stadtmagistratur von Bern“, zu der in materieller Beziehung nur die Bemerkung gemacht wird, „die Benennungen (der Räte und Beamten) seyen, wegen ihrer Gleichheit mit denjenigen der Cantons-Regierung nicht deutlich und könnten leicht Verwirrung verursachen, man finde in dem Projekt die Ausdrücke Grosser Rath, Kleiner Rath, Schultheiss, Statthalter“. Am 26. August 1803 genehmigt der Kleine Rat den von der Organisationskommission und den Ausgeschossenen der Zünfte aufgestellten Entwurf einer „Verfassungs-Urkunde des Stadtrathes von Bern“, der 21 Artikel enthält, auf denen sich die Organisation der Stadtverwaltung aufbaut.

Für die Stadt Bern wird als oberste Behörde ein Stadtrat eingesetzt, der alle diejenigen Angelegenheiten der Stadt besorgt, welche bis dahin, d. h. während der Helvetik, der Municipalität und der Gemeindekammer oblagen, „in so weit die einen oder andern nicht durch die Verordnungen vom 20. Juni 1803 (betr. die Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons Bern) und vom 2. Juli 1803 (über die Einführung der untergeordneten Behörden des Kantons, für den Amtsbezirk Bern) andern Behörden übertragen worden waren, und die unter der allgemeinen Benennung der Besorgung und Verwaltung des Stadteigentums und der Administration der Stadtpolizey — insoweit sie nicht in die Staat-Kriminal- oder Militär-Polizey einschlägt, — begriffen werden können“.

Der Stadtrat besteht aus 40 unbesoldeten Mitgliedern, und als solche sind wählbar diejenigen Bürger, welche die Eigenschaften besitzen, „die erforderlich sind, um die bürgerlichen Rechte ausüben zu können“.

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen Kleinen Stadtrat (heute Gemeinderat) von 15 Mitgliedern als Exekutivbehörde, ferner bezeichnet er aus seinen Mitgliedern den Schultheissen und den Statthalter, welche abwechselungsweise je ein Jahr den grossen oder den kleinen Stadtrat präsidieren, sowie den Stadtschreiber. Er errichtet und besetzt auch die für die Stadtverwaltung notwendigen Stel-

len und bestimmt die entsprechenden Besoldungen. Der Stadtrat stellt ferner das Reglement des Stadtrates und des Kleinen Rates (Gemeindeordnung) auf und ist Passationsinstanz für die Rechnungen der Stadtverwaltung, soweit er diese Kompetenz nicht delegiert.

Von ganz besonderm Interesse ist die in der Verfassungsurkunde vom 26. August 1803 festgesetzte Wahlart für die Mitglieder des Stadtrates, auf die hier kurz eingetreten werden soll.

Die Wahl des Stadtrates wird einem „Wahlkorps“ von 60 amtierenden und gewesenen Vorgesetzten der 13 Zünfte übertragen, die wie folgt bestimmt werden:

Die sämtlichen „wirklichen Vorgesetzten aller ehrenden Gesellschaften der Stadt Bern und mit ihnen die gewesenen Vorgesetzten, welche ihre Entlassung in Ehren erhalten haben, und die noch ihres eigenen Rechtes sind“, versammeln sich in der Kirche des Burgerspitals und es haben die Zunftpräsidenten ein Verzeichnis der „wirklichen und ehemaligen Vorgesetzten“ mitzubringen. Der Präsident der Gesellschaft zu Distelzwang eröffnet die Versammlung damit, dass er das Verzeichnis der Vorgesetzten jeder Gesellschaft nach ihrem bisherigen Rang abliest, worauf die Aufgerufenen ihre Plätze beziehen. Hierauf wird aus der Mitte der Versammlung ein Vorsitzender gewählt, der sich zwei „Hülfen“ und einen Sekretär bezeichnet. Die Reduktion der Versammlung auf 60 Wahlmänner geht in der Weise vor sich, dass jeder Anwesende aus der Zahl der sämtlichen Vorgesetzten, die auf den von den Zunftpräsidenten beigebrachten Verzeichnissen stehen, 10 Namen auf einen Zettel schreibt. Diese Zettel werden in einen Sack gesammelt und hierauf das Ergebnis dieses Wahlganges erwährt. Diejenigen Vorgesetzten, welche das absolute Mehr erreicht haben, sind gewählt, sollten es deren aber weniger als 10 sein, so entscheidet für die zur Vervollständigung der 10 Wahlmänner noch nötigen Kandidaten das relative Mehr und bei Stimmengleichheit zieht der Präsident das Los. Nach diesem Modus sind zur Wahl des 60gliedrigen Wahlkorps, dem mindestens ein Mitglied von jeder Zunft angehören muss, 6 Wahlgänge nötig.

Dieses Wahlkorps hat sich am Tag nach seiner Wahl zu besammeln und wählt nun aus der Gesamtzahl der stimmberechtigten Burger der Stadt die 40 Mitglieder des Stadtrates, und zwar so, dass in erster Linie von jeder Gesellschaft ein Stadtrat bezeichnet wird; bei den folgenden Wahlen ist auf die Zünfte keine weitere Rücksicht zu nehmen.

Diese Wahlen erfolgen nach der von der Regierungskommission am 24. März 1803 erlassenen „Vorschrift für die Erwählung des direkten Mitglieds jeder Zunft in den Grossen Rath“ mit der einzigen Abänderung, dass, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, im zweiten Wahlgang zwischen den beiden Bürgern, welche im ersten die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, entschieden wird.

Beim zweiten Wahlgang haben die Verwandten in auf- und absteigender und im ersten Grad der Seitenlinie der zwei in der Wahl gebliebenen Bürger den Austritt zu nehmen. Der Stadtrat wird jährlich zum vierten Teil erneuert, und zwar durch das Los in der Weise, dass vom Stadtrat in den drei ersten Jahren je sechs und im vierten sieben und vom kleinen Rat in den ersten drei Jahren je vier und im vierten Jahr drei Mitglieder, also jährlich 10 Mitglieder austreten.

Sind sowohl der Stadtrat wie der Kleine Rat durch das Los ganz erneuert worden, so treten in der Folge diejenigen Mitglieder aus, welche vier Jahre geamtet haben; sie sind aber sofort wieder wählbar. Während einer Amts dauer frei werdende Sitze im Stadtrat oder Kleinen Rat werden vom Stadtrat für den Rest der betreffenden Amts dauer wieder besetzt, wie er denn auch alljährlich auf den 2. Januar die 10 Neu- oder Bestätigungs wahlen vornimmt.

Frei werdende Mandate von Zunftvorstehern im Stadtrat werden von den „wirklichen und in Ehren entlassenen Vorgesetzten“ der betreffenden Gesellschaft wieder besetzt.

Die Bestellung des „Wahlkorps“ fand Donnerstag und Freitag, den 1. und 2. September 1803 in der Kapelle des Burger spitals unter Teilnahme von 200 amtierenden und gewesenen Vorgesetzten der 13 Zünfte statt, unter dem Vorsitz des Seckelmeisters, von Gingins, welcher als Gehülfen Oberzollverwalter Ulrich und Apotheker Morell, und als Sekretär Notar de

Vigneulle bezeichnete. Am 3. September 1803 trat das Wahlkorps zur Wahl des Stadtrates zusammen, in den in der Mehrzahl Vertreter des alten Regimes gewählt wurden.

Am 6. September 1803 fand im Versammlungszimmer der Gemeindskammer im Kaufhaus die erste Stadtratssitzung statt, die Seckelmeister Stettler an Stelle des ersterwählten Stadtrats, Dr. von Geyers, der erkrankt war, eröffnete. In dieser Sitzung wurde eine fünfgliedrige Kommission, bestehend aus:

Alt Deutsch Seckelmeister Stettler als Präsident und den Mitgliedern alt Landvogt Frisching von Landshut, alt Ohmgeldner Berseth, Appellationsrichter Alexander Fischer und Appellationsrichter Gruber, bestellt, zur Vorbereitung eines Entwurfs „Organisationsreglement“ (Gemeindeordnung) für die Stadt Bern und hierfür eine Frist von 14 Tagen eingeräumt mit der Weisung, den Entwurf Gemeindeordnung zwei Tage vor Ablauf des Termins zur Einsicht der Stadtratsmitglieder im Versammlungslokal aufzulegen.

Die Munizipalität und die Gemeindskammer werden ersucht, einstweilen, d. h. bis zur Neuorganisation der Stadtverwaltung, ihre Funktionen beizubehalten.

Am 22. und 23. September 1803 wird der Organisationsentwurf durchberaten und am 23. September erwählte der Stadtrat nach Ablegung des Eides: „Der Stadt Bern Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden; in allen Geboten und Verboten derselben gehorsam und gewärtig zu seyn; ihre Freyheiten, Rechte und Gerechtigkeiten zu schützen und zu handhaben; in allen Stellen solche Männer zu wählen, von denen zu erwarten, dass sie der Stadt Bern Ehre und Nutzen werden befördern helfen; den Rath so oft ihm geboten wird, fleissig zu besuchen und ohne ehehafte Unmuss sich davon nicht zu äussern.“

den kleinen Rath (Gemeinderat) und zwar:

1. Alt Deutsch Seckelmeister Stettler, 2. alt Zeugherr May,
3. Ohmgeldner Berseth, 4. alt Landvogt Frisching, 5. Alexander Fischer, 6. Alt Ratsherr Wurstemberger, 7. Appellationsrichter Gruber, 8. Hauptmann Tschiffeli, 9. von Wattenwyl, 10. Steiger von Bipp, 11. Seckelschreiber Wytttenbach, 12. Ef-

finger-Mülinen, 13. Zollverwalter Ulrich, 14. Tillier von Interlaken, 15. Doktor Wyss, Kirchmeier.

Die Wahl des Stadtschultheissen nahm der Stadtrat am 28. September 1803 vor. Im Vorschlag waren sechs Kandidaten, von denen Seckelmeister Stettler, der sich eine Wahl zum Stadtschultheissen verbeten hatte, 16 und alt Zeugherr May 17 Stimmen auf sich vereinigten, so dass alt Zeugherr May als gewählt erklärt wurde.

Als Statthalter wurde Ohmgeldner Berseth, als Seckelmeister Alexander Fischer, als Stadtschreiber alt Landschreiber Tschiffeli, als 1. Kommissionsschreiber Rudolf Stettler und als 2. Kommissionsschreiber von Graffenried gewählt. Die zwei Offizial-Stellen wurden mit Rudolf Stoos und Rudolf Henzi besetzt.

Das „Reglement des Stadt-Raths und des kleinen Stadtraths“ ist eine bemerkenswerte Leistung der vorberatenden Kommission und des Stadtrates, die in ihren Grundzügen bereits die moderne Gemeindeorganisation verkörpert.

Der Stadtschultheiss ist der Präsident des Stadtrates und des kleinen Stadtrates (Gemeinderat); er ist das Oberhaupt der Stadt, das die ganze Verwaltung leitet und die Gemeinde nach aussen vertritt. Er beruft die Sitzungen der Räte ein, stellt die Traktandenliste fest und unterschreibt und besiegelt die amtlichen Akten im Namen der beiden Räte. Der Stadtschultheiss übt in den Ratsversammlungen die Sitzungspolizei aus und ist berechtigt, sich unanständig betragende Ratsmitglieder von der Sitzung auszuschliessen.

Der Stadtrat besammelt sich ordentlicherweise immer am ersten Donnerstag eines jeden Monats und ausserdem so oft es der kleine Stadtrat für notwendig erachtet. Der kleine Rat verhandelt, wenn es die Geschäfte erfordern und bestimmt die regelmässigen Sitzungstage. Die Sitzungen dürfen erst eröffnet werden, wenn im Stadtrat 21 und im kleinen Rat 8 Mitglieder anwesend sind. Den Sitzungen der Räte darf ein Mitglied erst beiwohnen, wenn es den Amtseid geleistet hat. Das Reglement schreibt auch vor: „Die Mitglieder sollen sich in beyden Räthen in anständiger Kleidung in den Versammlungen einfinden.“ Der Geschäftsgang wickelt sich in der Weise ab, dass

vorerst alle Geschäfte dem kleinen Rat unterbreitet werden, der sie zur Vorberatung dem zuständigen Departement (Direction) überweist, bevor sie dem Stadtrat unterbreitet werden. — Abstimmungen in den Räten über Sachfragen sind offen und erfolgen nach dem absoluten Mehr; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Als Stimmenzähler amtiert im Stadtrat das letztgewählte Mitglied. Für die Aufhebung oder Abänderung bestehender Verordnungen, „die nie ohne vorher gegangene Untersuchung stattfinden soll“, ist $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung durch Balloten. Der kleine Rat unterbreitet dem Stadtrat jeweilen einen Doppelvorschlag für die zu besetzende Stelle, der aus der Mitte des Rates beliebig vermehrt werden kann.

Für die Wahl der Mitglieder des kleinen Rats ist ein besonderes Verfahren massgebend. Die Wahlvorschläge werden entweder der Stadtkanzlei eingereicht, wo sie „angeschrieben“ werden, oder aber die Vorschläge werden in der Ratssitzung in der Weise eingeholt, dass jedes Ratsmitglied seinen Kandidaten auf einen Zettel schreibt, die in einem Sack gesammelt und vom Präsidenten eröffnet werden. Der Stadtschreiber führt darüber das Protokoll.

Niemand darf einen Verwandten „in die Wahl schlagen“, mit dem er „abtreten“ muss und als Mitglieder des kleinen Rats können Bürger nicht vorgeschlagen werden, deren Vater, Sohn, Bruder oder Halbbruder bereits dem Rat angehört.

Jeder Wähler ist verpflichtet, „durch die ganze Wahl der nemlichen Person zu helfen, so lange dieselbe in der Wahl verbleibt; über alle Vorgeschlagenen wird ballotiert *) und das

*) Das Ballotieren mit Ballote-Kugeln ging in der Weise vor sich, dass die aus dem Sack gezogenen Zettel mit den Namen der Vorgeschlagenen auf die „Drucken“ (Holzkisten mit einer grössern Anzahl Behältnissen, die herausgezogen werden können und in die neben dem Zettel, auf dem der Name des Kandidaten steht, die Ballote eingeworfen werden kann) geschlagen wurden

Der Schultheiss teilt jedem der Ratsmitglieder eine Ballote aus, die der Wählende dann in das Fach der „Drucke“ einwirft, auf dem der Name seines Kandidaten steht. Dann erfolgt, wenn nicht schon vorher durch die Vereinigung von 21 Stimmen des vollzähligen Rates auf einen Kandidaten die Wahl zu Stande gekommen ist, die Reduktion der Vorgeschlagenen auf zwei, wobei immer diejenigen Vorgeschlagenen, in deren Fach sich am wenigsten Balloten vorfinden, aus der Wahl fallen.

Verzeichnis der Kandidaten in der ersten Wahl, wenn deren 5 oder mehr sich in der Wahl befinden, gleich auf 4 reduziert“, im zweiten Wahlgang fallen zwei weitere Kandidaten mit der kleinsten Stimmenzahl aus und im dritten Wahlgang entscheidet zwischen zwei noch übrig bleibenden Vorgeschlagenen das relative Mehr. Liegen vier Wahlvorschläge vor, so erfolgt die Reduktion auf 3 und 2 und bei 3 Vorschlägen im ersten Wahlgang auf 2 Kandidaten.

Das Wahlgeschäft erledigt sich einfacher dann, wenn bei vollbesetztem Rat ein Vorgeschlagener 21 Stimmen auf sich vereinigt, der in diesem Fall als gewählt erklärt wird.

Der Vorsitzende stimmt mit und bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wer bei einem Geschäft persönlich interessiert ist, hat bei dessen Behandlung den Austritt zu nehmen und ebenso „treten ab“ „die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und von der Seitenverwandtschaft: Bruder, Halbbruder, Geschwisterkinder vom Geblüt, Onkel und Neffe; denen von der Schwägerschaft, der Schwiegervater, der Tochtermann, die Ehemänner der Grossmütter oder Grossstöchter und die Schwäger.“ Ehescheidung hat hierauf keinen Einfluss. Diese Vorschrift macht auch für die Wahlen Regel.

Der Stadtrat beschliesst in allen denjenigen Geschäften, welche ihm durch den § 4 der Verfassungsurkunde zugewiesen sind, und zwar „Käufe, Täusche, Einschläge auf gemeinen Feldern oder Wäldern, Konzessionen, Ehehaften so von ihm abhängen mögen, neue Bauten, auch Reparationen, welche eine von ihm zu bestimmende Summe (300 Livres) übersteigen, Geldaufbrüche, Aufnahme ins Burgerrecht, Entlassung von demselben, Tellen, Auflagen. Alle Reglemente werden von ihm beschlossen usw.“ Alle Rechnungen werden ihm zur endlichen Passation vorgelegt, „es seye dann, dass er selbst für minder wichtige eine Ausnahme zu machen für gut fände. Ausserdem wird ihm alles vorgetragen, was er an sich zu ziehen erkennt, oder was der kleine Rath dessen werth findet. Wohin von nun an die Bewilligung theatralischer Vorstellungen gehöret; kleinere Schauspiele bewilligt der kleine Stadtrath.“

In Bausachen muss jede neue Anlage ohne Rücksicht auf

den Wert dem Stadtrate unterbreitet werden, während für die „Ausbesserung wirklicher Gebäude“ dem kleinen Rat pro Jahr und Gebäude ein Kredit von 300 Livres eingeräumt wird.

Der kleine Rat (Gemeinderat) bereitet alle Geschäfte vor und ist im übrigen vollziehende Stadtbehörde. Im besondern liegen ihm ob die Stadtbeleuchtung, der Strassenunterhalt und folgende polizeiliche Funktionen: Die Aufstellung von Polizei-Bürgerwachen, die Bestellung von Nacht- oder Hochwächtern, die Bewilligung und Aufsicht über öffentliche Feste und Schauspiele, die Lebensmittelpolizei, die Taxierung der Lebensmittel, die Aufsicht über Handwerk und Gewerbe, Mass und Gewicht, die Wirtschaftspolizei, die Marktpolizei, die Feuerwehr, die Sanitätspolizei, die Einquartierung, die Fremden- und Armenpolizei, das Schul- und Armenwesen, die Vormundschaft, die Aufsicht mit Anzeigepflicht „über die den Staats-Polizeygesetzen zuwiederlaufenden Handlungen“, die Aufbewahrung der Geburts-, Sterbe- und Eherödel, von denen ein Doppel hinter dem Stadtrat liegen und alljährlich von den Pfarrherren ergänzt werden soll, usw.

Ueber die materielle Kompetenz des kleinen Rates hat der Stadtrat am 19. April 1804 folgendes dekretiert:

- „1. Der Stadtrath von Bern, ertheilt nach Anleitung des § 56 des Stadtrath-Reglements vom 23. und 25ten September 1803 dem kleinen Rath eine Competenz von einhundert und zwanzig Kronen jährlich für jeden Gegenstand, die er nach seinem Gutdünken zum Besten der Stadt Bern verwenden mag.
2. Hiervon sind jedoch ausgenommen die ArmenSachen, oder Unterstützungen von aller Art.
3. Der Schul- und ArmenCommission ist überlassen, aus den unter ihrer Aufsicht stehenden Stiftungen, Unterstützungen, die in jedem Fall nicht über vierzig Kronen betragen, zu gestatten.“

Im Gegensatz zu den Stadträten erhalten die Mitglieder des kleinen Rates, mit Rücksicht auf ihre starke Inanspruchnahme, eine jährliche Besoldung von 400 Livres und der Stadtschultheiss dazu ferner eine Zulage von 200 Franken.

Auch der Seckelmeister wird besoldet; die Besitzer in den verschiedenen Kommissionen erhalten eine ihrer Arbeit entsprechende Entschädigung.

Die Stadtverwaltung wird in folgende acht Departemente (Kommissionen) eingeteilt, für die besondere Organisationsreglemente erlassen werden:

1. Die Finanzkommission, 2. die Polizeikommission, 3. die Feld- und Forstkommission, 4. die Kommission für die Einquartierung, das Requisitionswesen und die dahерige Korrespondenz mit den französischen Behörden, 5. die Schul- und Armenkommission, 6. die Waisenkommission, 7. die Bau- und Strassenkommission und 8. die Burgerkommission.

Diese Departemente oder Kommissionen haben vorberatende, jedoch keine entscheidende Funktionen und im übrigen vollziehen sie die ihnen vom Stadtrat oder vom kleinen Rat überwiesenen Beschlüsse.

Ueber die Aufgaben und die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen ist in Kürze folgendes hervorzuheben:

Das Finanzdepartement bezieht sämtliche Einkünfte (mit Ausnahme der Eingänge in die Feldkassa) und verwaltet das gesamte Eigentum der Stadt, wie die Zinsrödel, die Gebäude (ohne Unterhalt), Liegenschaften und Rebgüter und ist Prüfungsinstanz für alle Rechnungen der andern Departemente.

Die Stiftungen, die bisher ihre besondere Verwaltung hatten, wie der grosse Spital (Burgerspital), die Insel, das Waisenhaus, der Musshafen, der Schulseckel usw. behalten diese bei, doch müssen alle Geldanlagen und Ablösungen der Finanzkommission zuhanden des Stadtrates unterbreitet werden, wie auch alle Rechnungen dieser Stiftungen der Finanzkommission und dem Stadtrat vorzulegen sind.

Dem Finanzdepartement untersteht die Stadtkasse, auf die von den übrigen Verwaltungsabteilungen, mit Ausnahme des Feld- und Forstdepartements, für ihre Zahlungen Anweisungen ausgestellt werden, wie das im Prinzip heute noch der Fall ist.

Die Finanzkommission besteht aus dem Seckelmeister (Finanzdirektor) als Präsident, einem Mitglied des kleinen

Rats und drei vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählten Assessoren.

Der Kommission sind als Beamte beigegeben:

Ein Sekretär, ein Kassier, ein Buchhalter, der Lehenskommissär, der Oberschaffner über die Rebgüter, der Kornamtschaffner und der Bauamtsschaffner. (Organ. Instruktion vom 10. Januar 1805.)

Das Feld- und Forstdepartement verwaltet die Wälder und Fluren, die im Stadteigentum sind und unterhält eine selbständige Kasse, der die Erträge der Wälder und Stadtfelder zufließen. Die Kommission besteht aus einem Mitglied des kleinen Rats als Präsident, zwei Mitgliedern des Stadtrats und zwei „verständigen Land-Oekonomen“. Der Verwalter der Feldkassa wohnt den Sitzungen ohne Stimmrecht bei.

Die Polizeikommission wird gebildet aus zwei Mitgliedern des kleinen Rats, von denen einer den Vorsitz führt, und drei Mitgliedern des Stadtrats und einem Sekretär. Als Beamte werden genannt:

Der Polizeidirektor, als Vollziehungsorgan der Stadtpolizei, der seine Befehle sowohl vom Stadtschultheissen, wie von der Polizeikommission erhält, sein Bureaupersonal (4 Personen), 4 Quartieraufseher, 4 Torinspektoren, 4 Viehinspektoren, 2 Viehzeichner, 1 Pferdeinspektor, 22 Hochwächter, 1 Wächter auf dem Wendelstein, 2 Totengräber, 1 Kornmarkt-Offizial, 1 Marktinspektor für die Kontrollierung der Krämerstände und Buden, 1 Ankenwäger, 1 Zeitrichter, 4 Polizisten, 4 Stadthebammen usw., die an Besoldungen eine jährliche Ausgabe von 5377 Kronen 5 Batzen und einige Naturalleistungen an Holz, Torf, Kerzen und Losament erfordern.

Ueber die Obliegenheiten des Polizeidepartements oder der Polizeikommission geben die oben erwähnten Polizei-Aufgaben, sowie die einzelnen Beamtungen nähern Aufschluss. (Organ. Instruktion vom 15. März 1804.)

Die Einquartierungskommission besorgt die Einquartierung der Truppen in der Stadt und im Stadtbezirk, die notwendigen Requisitionen, den Verkehr mit den Militärinstanzen, doch müssen diese Geschäfte soweit tunlich dem kleinen Rat unterbreitet werden. Die Kommission entscheidet

über Streitigkeiten, die aus der Einquartierung entstehen, oder unterbreitet sie dem kleinen Rat. Ihr unterstehen das Quartieramt, die Kasernen, der Requisitionsspark und „diejenige Person, die mit der Ablieferung der Effekten und Mobilien an die fränkische Generalität beladen ist.“ Der Besoldungsetat dieses Verwaltungszweiges weist für 9 Beamte 5306 Kronen, 7 Batzen und 6 Kreutzer aus. Die Kommission besteht aus einem Mitglied des kleinen Rats als Präsident, zwei Assessoren aus dem Stadtrat. (Die Organisations-Instruktion für die Quartierkommission ist nach einer Anmerkung im Dekretenbuch Nr. 1 (1803) vom Stadtrat nie behandelt worden. Am 30. September 1805 wurde vielmehr beschlossen, über das Einquartierungswesen im allgemeinen nichts zu verordnen.)

Die Schul- und Armenkommission war im Reglement des Stadtrats und des kleinen Rats als dreigliedriges Kollegium vorgesehen; es wurde aber die Mitgliederzahl durch Stadtratsbeschluss vom 15. Dezember 1803 mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der dieser Kommission auffallenden Geschäfte auf 5 (2 vom kleinen Rat und 3 vom Stadtrat) erhöht. Dieser Kommission unterstehen die untern Schulen, welche von der Stadt unterhalten werden, die Insel, der grosse Spital, das Waisenhaus und der Musshafen. Sie unterstützt ferner die burgerlichen Armen.

Die Waisenkommission tritt an Stelle des vormaligen Stadtwaiesengerichts und besteht aus einem Präsidenten, der dem kleinen Rat angehört, 4 Stadträten und einem Sekretär. Sie führt entsprechend der Wichtigkeit ihres Aufgabenkreises, in den alle Vormundschaftssachen fallen, ein eigenes Siegel und verfügt über ein selbständiges Archiv. Sie ist auch zuständig für die Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen. (Organ. Instruktion vom 1. März 1804.)

Der Bau- und Straßenkommission untersteht der Unterhalt sämtlicher der Stadt gehörenden Gebäude, Straßen, öffentlichen Plätze und Wege, der Stadtbrunnen, des Stadtbachs, der Kloaken und der Alleeäume. Sie führt die Oberaufsicht über die öffentlichen Arbeiten, „damit selbige währschaft und so ökonomisch als möglich ausgeführt werden“. Die Aufsicht über die Spitäler, Waisen- und Schulhäuser steht

in erster Linie den betreffenden Vorstehern zu, doch sind die Devise für Neubauten und grössere Reparaturen ebenfalls der Baukommission zuhanden des Stadtrates zu unterbreiten. Aehnlich verhält es sich mit den vier Stadtkirchen, die dem Kirchmeier unterstehen.

Die Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, zwei vom kleinen Rat, von denen das eine den Vorsitz inne hat und drei Stadträten. Das ihr unterstehende Personal ist folgendes:

Ein Bauamtsschreiber und Kontrolleur, der die Kasse führt und das Rechnungswesen besorgt, ein Steinwerkmeister, ein Holzwerkmeister, ein Schwellenmeister, zwei Stadtbrunnenmeister, zwei Bachmeister, ein „Stadtdeckenmeister“ (Dachdecker), ein „Stadtbschiessermeister“ (Pflästerer), die nötigen Wegknechte und ein geschworener Messer. (Organ. Instruktion vom 29. März 1803.)

Die Burgerkommission bereitet die Aufnahmen und Entlassungen aus dem Burgerrecht der Stadt Bern vor und stellt ihre diesbezüglichen Anträge an den Stadtrat. Sie führt die Stammbücher und stellt die Burgerscheine (Heimscheine) aus.

Sie besteht aus einem Mitglied des kleinen Rates als Präsident und zwei Mitgliedern des Stadtrates als Assessoren. (Organ. Instruktion vom 29. März 1804.)

Endlich ist auch noch der Stadtkanzlei zu gedenken, welcher der Stadtschreiber vorsteht, der zugleich als Stadtarchivar amtet. Er wird in seinen Amtsfunktionen unterstützt durch zwei Kommissionsschreiber, die ihn in Fällen von Abwesenheit oder Krankheit vertreten. Ihre Funktion im Speziellen wird durch ihre Bezeichnung ausgedrückt.

Für die Bedienung der beiden Räte und der Stadtkanzlei sind zwei Offizialen angestellt.

Mit dieser Gemeindeordnung ist die Stadt Bern in den Grundzügen wieder zum alten Kommissionssystem zurückgekehrt, aus dem sich später die Einteilung der Stadtverwaltung in 5 Verwaltungsabteilungen mit einer Präsidialabteilung, der die Stadtkanzlei unterstellt war und in der Folge das Direktorialsystem mit 7 Direktionen entwickelt hat. Der Mediationsperiode der Stadtverwaltung ist durch das Wahlsystem für die

Bestellung des Stadtrats und des kleinen Rats der Stempel einer rein burgerlichen Organisation aufgedrückt, in der zum grössten Teil unter dem alten Regime geschulte Magistraten wieder zu Einfluss gelangten.

Als nach der Schlacht bei Leipzig die Macht Napoleons gebrochen war und am 21. Dezember 1813 die Verbündeten auf das Betreiben des Waldshuter Komitees in die Schweiz einmarschierten, richtete der Grossen Rat am 23. Dezember 1813 eine Proklamation an das Bernervolk, in der er die Vermittlungsakte vom Jahre 1803, soweit den Kanton Bern betreffend, als aufgehoben erklärte und die Regierungsgewalt wieder an „Schultheiss Räthe und Burger der Stadt und Republik Bern als den rechtmässigen Landesherren, welche vor dem Zeitpunkt der Umwälzung Jahrhunderte lang den Freystaat Bern mit Glück und Ruhm regiert haben“, zurückgab.

Am 24. Dezember 1813 versammelten sich 139 Mitglieder des früheren Rats der Zweihundert und ernannten eine Standeskommission als provisorische Regierung, und am 20. Januar 1814 wurde die Wiederherstellung der alten Regierung proklamiert.

Die städtischen „Mediationsbehörden“ wurden von der neuen Regierung bestätigt, und erst am 8. Februar 1817 sind sie von den neuen städtischen Behörden, dem Grossen Stadtrat, bestehend aus dem regierenden Amtsschultheissen und den 200 Mitgliedern des Grossen Rats der Stadt und Republik Bern, welche wie ehedem aus der Zahl der regimentsfähigen Burger von Bern gewählt wurden und der „Stadtverwaltung“, einem Kollegium von 34 Mitgliedern: eines Präsidenten und 33 Assessoren, wovon 17 durch die 13 Zünfte bezeichnet wurden, abgelöst worden.

Quellen.

1. Manual des Kl. Raths des Kantons Bern No. 1. Staatsarchiv.
 2. Dekretenbuch, No. 1. Stadtarchiv.
 3. Stadtrath, Constitutions-Cahier 1803. Stadtarchiv.
 4. Stadtrathsmanuale 1803 und 1804. Stadtarchiv.
 5. Gesetze und Dekrete des Grossen und Kleinen Raths des Kantons Bern, 1803—1816.
-